

Örtliche Zuständigkeit

Für Marzahn-Hellersdorf

- Meldeanschrift im Bezirk (Wohnung)
- Ohne Meldeanschrift nach Geburtsdatenregelung (im Oktober Geborene)
- Ohne Geburtsdatum (00) Zuständigkeit für die Familiennamen mit Buchstaben „P, S – Sch“

Erreichbarkeit

Tel. 115
Fax (030) 90293 - 4419
E-Mail frontoffice.sozialamt@ba-mh.berlin.de

Standort

Sozialamt Marzahn-Hellersdorf
Riesaer Straße 94
12627 Berlin

Behindertengerechter Zugang



Sprechstunden

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr

Fahrverbindung

Tram M6 / 18
Haltestelle: Jenauer Straße

Bürgertelefon: 115

Postanschrift

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Amt für Soziales
12591 Berlin

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT/ GRUNDSICHERUNG

IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf
von Berlin

BERLIN



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter



Stand: 01.2023

**Was bezweckt die Hilfe zum
Lebensunterhalt/Grundsicherung?**

Die Leistung bezweckt die Sicherstellung des grundlegenden Bedarfs für den Lebensunterhalt von Menschen, die wegen ihres Alters oder aufgrund voller Erwerbsminderung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte und Vermögen für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen.

Wer kann Leistungen erhalten?

Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und

- ▶ die Regelaltersgrenze erreicht haben oder eine andere Altersrente beziehen
- ▶ das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus rein medizinischer Sicht dauerhaft oder befristet voll erwerbsgemindert sind
- ▶ Kinder können Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, wenn sie außerhalb des elterlichen Haushaltes aber nicht stationär untergebracht sind (Verwandtenpflege)

- ▶ entsprechend Regelsatz eines Haushaltsvorstandes bzw. Haushaltsangehörigen
- ▶ angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- ▶ Freiwillige gesetzliche Kranken- u. Pflegeversicherungsleistungen sowie Privatversicherte i.H. des halben Basistarifes
- ▶ Mehrbedarf bei Gehbehinderung (Merkzeichen G / aG im Schwerbehindertenausweis)
- ▶ ggf. Mehrbedarfszuschläge für kostenaufwendige Ernährung
- ▶ ggf. Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende

Miete

Die angemessenen Höhen für Unterkunft und Heizung (Miete) sind abhängig von der Anzahl der Personen, der Größe des Wohngebäudes und der Heizungsart. (Bitte im Gespräch erfragen.)

Ansprüche und Einkommensprüfung richten sich nach Sozialgesetzbuch –SGB XII

Einkommensprüfung

Grundsicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn aus eigenem Einkommen oder Vermögen der Lebensunterhalt nicht bestritten werden kann und kein Anspruch bei einem vorrangiger Sozialhilfeträger besteht. Dabei wird auch das Einkommen und Vermögen des Ehepartners/ Partner in Lebensgemeinschaft angerechnet.

Was gehört zu Einkommen?

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Private Rentenversicherungen
- Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Kindergeld, Elterngeld
- Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Tatsächliche Unterhaltszahlungen von Kindern oder Eltern
- Sonstige Einkommen (z.B. Lotto, Ebay, PayPal...)

Was gehört zum Vermögen?

- Haus- u. Grundvermögen
- Pkw, Motorroller, Motorrad mit einem Wert über 7500 Euro
- Bargeld u. Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen
- Wertpapiere und Rückkaufwerte von Versicherungen
- Die Vermögensschongrenze beträgt aktuell 10.000 € für Einzelpersonen.

In welcher Höhe besteht Anspruch auf Grundsicherungsleistungen?